

# RS Vwgh 2020/2/27 Ra 2019/10/0032

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.02.2020

## Index

L92004 Sozialhilfe Grundsicherung Mindestsicherung Oberösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56

MSG OÖ 2011 §19

MSG OÖ 2011 §7 Abs1

MSG OÖ 2011 §7 Abs2

MSG OÖ 2011 §7 Abs2 Z4

VwGVG 2014 §17

VwRallg

## Rechtssatz

§ 7 Abs. 2 Z 4 Oö. MSG 2011 stellt keine Grundlage für eine "Auflage" zur Suche einer kostengünstigeren Wohnung dar, handelt es sich doch schon nach dem Einleitungssatz des Abs. 2 legit. nur um die beispielhafte Aufzählung tauglicher Bemühungshandlungen iSd Abs. 1 legit., und damit nicht um eine Rechtsgrundlage für eine Auftragserteilung. Darüber hinaus wird in der Z 4 legit. auf "nach diesem Landesgesetz aufgetragene Maßnahmen" verwiesen, also auf Maßnahmen, die auf der Grundlage des Oö. MSG 2011 aufgetragen wurden. Dass diese Bestimmung selbst Grundlage für solche Aufträge wäre, legt der Wortlaut daher nicht nahe. Dementsprechend verweisen auch die Erläuterungen hierzu (vgl. AB Blg 434/2011 27. GP, 37) auf § 19 Oö. MSG 2011, der seinerseits ausdrücklich von - nicht selbstständig anfechtbaren - Auftragserteilungen spricht.

## Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg6/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019100032.L04

## Im RIS seit

29.04.2020

## Zuletzt aktualisiert am

29.04.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)